

Friedhofsgebührenverordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2024, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach in seiner Sitzung vom 21.11.2023 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2024:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

Einzelgrab jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab schmal jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab/Urnennische jährlich	€	35,60
Pultgrab jährlich	€	35,60
Doppelgrab jährlich	€	35,60
Randgrab jährlich	€	42,30
Doppelrandgrab jährlich	€	53,40
Dreifachgrab jährlich	€	53,40
Dreifachrandgrab jährlich	€	53,40
Sozialgrab jährlich	€	10,60
Inschritftafel für Urnengrab einmalig	€	210,80

§ 3

Leichenhalle Benützungsgebühr je Sterbefall	€	192,50
---	---	--------

§ 4

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 6

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner



Dieses Dokument wurde von Dietmar Wallner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.10.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.jenbach.at/amtssignatur